

ken und die sozialistische Gesetzlichkeit künftig zu achten.¹³⁶

Insofern liegt in jeder Rückfälligkeit ein „Sich-darüber-Hinwegsetzen“, das bei der *Bewertung* des Verschuldens Rückfälliger *stets*, zugleich *aber auch differenziert* zu beachten ist. Untersuchungen haben ergeben, daß die Persönlichkeit einer Reihe von Rückfalltätern in stärkerem Maße deformiert ist und die Täter größere Schwierigkeiten haben, sich selbst in ein ordnungsgemäßes soziales Leben zu integrieren. Die Defizite und Defekte beziehen sich auf die Fähigkeit zur Konflikterkenntnis und -Verarbeitung, auf die Fähigkeit zu ausdauernder Verfolgung sozial positiver Zielsetzung bei auftretenden Schwierigkeiten, auf die Entwicklung von erstrebenswerten Lebenszielen, auf die Fähigkeit zu kollektiver gemeinschaftlicher Arbeit und zu sozialer Kommunikation überhaupt, auf die Neigung zu kurzschlüssiger Handlungsweise. Die Täter dieser Kategorie sind in eine tiefe Isolierung von der sozialen Gemeinschaft geraten, leiden unter diesem Zustand, verlieren zunehmend an Selbstachtung und suchen die Achtung, die sie bei den Kollektiven der Werktätigen und anderen sozialen Gemeinschaften nicht mehr finden, in den zumeist instabilen Gruppen gleichgearteter Personen zu finden.

Die Determinanten für diese Deformation der Persönlichkeit reichen nicht selten bis ins Kindes- und Jugendalter zurück; die Defizite und Defekte sind allmählich gewachsen und haben sich je nach erreichtem Alter mehr und mehr verfestigt, so daß sie sehr schwer aufzuheben sind, aber dennoch sehr wohl aufhebbar bleiben. Kriminologische Untersuchungen haben ergeben, daß dies zum großen Teil bei solchen jungen Rückfalltätern der Fall ist, deren Persönlichkeitsdiagnose ergibt, daß sie eine „Fehlentwicklung ihrer Persönlichkeit“ genommen haben. Auch bei einer Reihe älterer mehrfach Rückfälliger vollzieht sich mit jeder neuen Straftat und entgegen den Erwartungen der Gerichte auch mit jeder neuen Verurteilung ein Prozeß der weiteren Destabilisierung, Deformierung und Isolierung der Persönlichkeit, die begleitet wird von wachsendem Mißtrauen der Arbeits- und Lebensumwelt in die Bereitschaft und Fähigkeit solcher Täter, sich noch ändern zu wollen oder zu können, mithin ein Prozeß weiterer Desintegration und teilweiser Ausgrenzung dieser Rückfalltäter. Der *Grad des Verschuldens* solcher Rückfalltäter läßt sich mit dem *Be-*

griff eines erhöhten Grades nicht mehr richtig beschreiben, besonders dann nicht, wenn die zur Aburteilung stehende konkrete Rückfalltat (erneute Straftat) nicht von besonderer Schwere oder gar von geringer objektiver Schwere ist. Das Verschulden hat hier schon eine besondere Qualität, ist nicht selten Ausdruck einer gewissen Ausweglosigkeit und Perspektivlosigkeit des Lebens, in die sich der Rückfalltäter versetzt meint. Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schuld sind in solchen Fällen zweifelsfrei gegeben; jedoch bedarf es besonderer, über die Möglichkeiten der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit hinausgehender Hilfestellungen der Gesellschaft für einen unabdingbar gewordenen Persönlichkeitswandel.

Untersuchungen solcher Fälle haben weiter ergeben, daß Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die bei jeder erneuten Rückfalltat besonders bei mehrfach Rückfälligen fast automatisch für eine immer längere Dauer ausgesprochen werden, bei derart geschädigten Persönlichkeiten nicht mehr die erhofften erzieherischen Wirkungen zu zeitigen vermögen. Auch die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zur Wiedereingliederung der Täter gedachten Maßnahmen des § 48 StGB erweisen sich im Effekt als wenig geeignet, eine bereits fortgeschrittene Deformation und Desintegration aufzuheben, können diese unter Umständen sogar noch verstärken.

Angesichts der schwierigen Problematik, die mit dieser Erscheinung im Persönlichkeitsbild von einer Reihe von Straftätern verbunden ist, * wurde von der Regierung der DDR versucht, neue Wege einzuschlagen. Um aus dem Strafvollzug entlassenen, in ihrer Persönlichkeit schwer geschädigten Personen, besonders auch wegen krimineller Asozialität (vgl. § 249 StGB) Verurteilten den Prozeß der Wiedereingliederung zu erleichtern, sind in Großbetrieben der sozialistischen Industrie besondere Brigaden für solche Personen gebildet worden, deren Aufgabe darin besteht, durch geeignete einfühlsame Hilfestellung den Wieder- oder Neuaufbau sozial adäquater Persönlichkeitszüge bei den Betroffenen zu unterstützen und so zur Aufhebung der Isolierung dieser Menschen, namentlich zu ihrer Integration in die Gesellschaft (in die Kollektive der Werktätigen und das Arbeitsleben überhaupt, in ein neu geordne-

¹³⁶ Vgl. OG-Urteil vom 2. 8. 1980, Neue Justiz, 1980/12, S. 525 ff.